



MAG. GÜNTHER STEINKELLNER

LANDESRAT

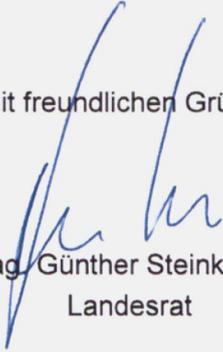
Herrn  
Landtagsdirektor  
Mag. Dr. Wolfgang Steiner  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, am 10. März 2025  
Tgb.-Nr.: 105519/2025-LR/AF

Sehr geehrter Herr Landtagsdirektor,  
lieber Wolfgang!

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage betreffend "Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse des Landes" (Beilage 11334/2025) übermittle ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Günther Steinkellner  
Landesrat

**1. Inwiefern haben Sie im Rahmen des Budgetierungsprozesses die Förderstrukturen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich von 2024 auf 2025 in Bezug auf die Vergabe von Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen verändert?**

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Förderstrukturen von der Dotierung einzelner Voranschlagstellen durch den Budgetbeschluss des Landtags abhängen und nicht vom Prozess der Erstellung des Voranschlags.

**a. Wurden die verfügbaren Volumina für einzelne Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse verändert?**

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Volumina für Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse werden im Voranschlag nach Bedarf festgelegt.

**b. Wurden die Fördervoraussetzungen für einzelne Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse verschärft?**

Nein. Fördervoraussetzungen wurden auf Grund des Budgetierungsprozesses nicht verschärft. Maßgeblich für die Dotierung von Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen ist der Budgetbeschluss des Landtags.

**c. Welche Veränderungen in der Förderstruktur haben sich durch die Sparvorgabe von 1 % bei den Pflichtausgaben und 10 % bei den Ermessensausgaben in Ihrem Budgetverantwortungsbereich ergeben?**

Siehe Antwort zu Frage b.

**d. Zu welchen konkreten weiteren Maßnahmen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich hat die kritische Analyse der bestehenden Förderstruktur im Rahmen des Budgetierungsprozesses geführt?**

Wie in der Antwort zu b. ausgeführt, ist dafür der Budgetbeschluss durch den Landtag und nicht der Budgetierungsprozess maßgeblich. Im Hinblick auf den Budgetvollzug werden die Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse unterjährig regelmäßig evaluiert.

**2. Bitte listen Sie sämtliche Landesförderungen, Beihilfen und Zuschüsse für natürliche Personen auf, die in Ihren Budgetverantwortungsbereich fallen, einschließlich gesetzlich geregelter Förderungen, solcher, die unter die Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes oder Sonderrichtlinien fallen, sowie Förderungen, für die Förderverträge vom Oö. Landtag oder der Oö. Landesregierung abgeschlossen wurden. Welche dieser Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse werden einkommensabhängig und welche einkommensunabhängig vergeben? (Bitte um Unterteilung sämtlicher Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse nach einkommensunabhängiger und einkommensabhängiger Vergabe!)**

Dazu wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf den vom Land Oberösterreich jährlich publizierten Förderbericht verwiesen. Auf der Homepage des Landes Oberösterreich sind in der "Fördermap OÖ" sämtliche Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse inklusive der jeweiligen Fördervoraussetzungen und der für die Antragstellung notwendigen Unterlagen nutzerfreundlich abgebildet.

**a. Aus welchen Gründen hat man sich für die einkommensunabhängige Vergabe der einzelnen Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse entschieden und von einer einkommensabhängigen Vergabe abgesehen?**

Die Vergabe von Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen erfolgt stets nach den Prämissen Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Ziel ist es, dass mit möglichst geringem Mitteleinsatz durch das Land Oberösterreich ein möglichst großer volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt wird.

Es gibt aber auch Bereiche, wo nicht nur der soziale Aspekt ausschlaggebend ist, sondern übergeordnete Ziele erreicht werden sollen und daher eine Fördergewährung nicht vom Einkommen abhängig gemacht wird.

**b. Findet eine regelmäßige Überprüfung aller einkommensunabhängigen Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse in Ihrem Budgetverantwortungsbereich statt, um festzustellen, ob der ursprüngliche Grund für die einkommensunabhängige Gewährung weiterhin besteht?**

Überprüfungen der einkommensunabhängigen Förderungen finden natürlich statt.

**c. Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes legen in § 5 Z 2 fest, dass sich die „Art und Höhe der Förderung [...] nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten [hat], dass bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird“. Wie lässt sich dieser Grundsatz mit der Vergabe einkommensunabhängiger Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen an natürliche Personen vereinbaren?**

Um übergeordnete Ziele/Lenkungseffekte zu erreichen, ist es teilweise erforderlich, auch einkommensunabhängige Förderungen zu vergeben.